

im Jahr 2008 maßgebliche Sozialversicherungswerte

Gemäss der bisherigen Verfahrensweise wurden auch für das Jahr 2008 wieder Änderungen im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Grenzwerte und Beitragssätze vorgenommen. Dabei stehen der medienwirksam propagierten Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung beitrags erhöhende Veränderungen bei den Beitragsbemessungsgrenzen und – ab 01.07. – des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung gegenüber. Der Faktor „Arbeit“ bleibt demnach – wie aus nachstehender Zusammenstellung ersehen werden kann – teuer:

- **Krankenversicherung:**

Die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen variieren voneinander. Die konkrete Höhe des Beitragssatzes Ihrer Krankenkasse ich auf Anfrage gerne.

Zusätzlich zu den von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig zu tragenden Krankenversicherungsbeiträgen wird von Arbeitnehmern (ohne hälftigen Arbeitgeberzuschuss) ein 0,9%iger Zusatzbeitrag erhoben.

- **Pflegeversicherung:**

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt zunächst unverändert bei 1,7% der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte. Ab 01.07.2008 erhöht sich dieser Beitrag im Rahmen der Pflegeversicherungsreform auf 1,95%.

Es bleibt unverändert bei der Erhebung eines nicht vom Arbeitgeber zu bezuschussenden Zusatzbeitrags für kinderlose Versicherte, die älter als 23 Jahre und jünger als 65 Jahre sind, in Höhe von 0,25% der beitragspflichtigen Einkünfte.

- **Rentenversicherung:**

Der Beitrag liegt unverändert bei 19,9% der rentenversicherungspflichtigen Einkünfte.

- **Arbeitslosenversicherung:**

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde der Beitragssatz ab dem 01.01.2008 auf 3,3% der versicherungspflichtigen Einkünfte abgesenkt.

- **Unfallversicherung:**

Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden durch die zuständige Berufsgenossenschaft (mit unterschiedlichen Beitragssatzungen) erhoben.

- **Umlageversicherungen:**

Die in die Umlageversicherungen (Versicherungen zur – ggf. auch nur teilweisen – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft) zu entrichtenden Beiträge werden vom Arbeitgeber allein an die Krankenkasse des betreffenden Arbeitnehmers entrichtet.

- **Beitragsbemessungsgrenzen:**

Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen im Jahr 2008 bei

- Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 3.600,00 €
- Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 5.300,00 € (Ost: 4.500,00 €)

- **Versicherungspflichtgrenzen:**

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (dreimaliges Überschreiten für eine PKV-Mitgliedschaft notwendig) beträgt 2008 bei GKV-Mitgliedern 48.150,00 € und bei Bestandsfällen (Krankenvollversicherung in der PKV) 43.200,00 €.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Im Rahmen der GKV können Familienangehörige beitragsfrei mitversichert werden, sofern sie über ein eigenes Einkommen von monatlich unter 355,00 € verfügen. Der diesen Wert übersteigende Verdienst aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (siehe nachstehend) ist dabei (als Ausnahmetatbestand) irrelevant.

- **Geringverdienergrenze:**

Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt 2008 bei monatlich 325,00 €.

- **Gleitzone**

In der sogenannten Gleitzone (Monatsverdienst von 400,01 € bis 800,00 €; gilt nicht für Auszubildende) bemessen sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an einem bei Anwendung der Formel „ $(F \times 400) + ((2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400))$ “ ermittelten beitragspflichtigen Entgelt („F“ beträgt dabei im Jahr 2008 0,7732), wobei ein anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts ermittelter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung anzurechnen ist.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die für geringfügig Beschäftigte gegebene Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bedingt die Entrichtung einer Pauschalabgabe von zumeist 30% (15% RV, 13% KV für Mitglieder der GKV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten insgesamt 12%: 5% RV, 5% KV, 2% LSt etc.) an die Bundesknappschaft. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 400,00 €, wobei für die Abprüfung der Entgeltgrenze mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse zusammen zu rechnen sind..

Die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge ist Voraussetzung für die pauschale Steuerabgeltung, die auch dem Arbeitnehmer belastet werden kann. Alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten.

Arbeitnehmer können aus Eigenmitteln den Rentenversicherungsbeitrag bis zum Beitragsregelsatz (19,9%) aufstocken

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Bei dieser Form der Aushilfsbeschäftigung, die zu unvorhersehbaren Zeitpunkten (nicht berufsmäßig) erfolgt und höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage (maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage) im Kalenderjahr andauert, ist Sozialversicherungsfreiheit gegeben. Steuerlich ist eine pauschale Abgeltung durch den Arbeitgeber (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) möglich, sofern sich der Stundenlohn im moderaten Bereich bewegt..

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Allerdings ist Rentenversicherungspflicht gegeben.

Grundsätzlich ist jeder Fall individuell zu beurteilen. Dabei bin ich selbstverständlich gern behilflich.